

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

„Human Intelligence“ (ISIN: DE000A3CNF56)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

Es werden die Anlagegrenzen in den Besonderen Anlagebedingungen ergänzt. Innerhalb der Grenze für Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 2 Abs. 5 BAB, wird künftig ergänzend geregelt, dass alle zulässigen Arten von Investmentanteilen erworben werden dürfen. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen.

In § 7 Absatz 1 BAB wird die maximale Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,0 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr auf 2,25 % erhöht. Der zulässige jährliche Höchstbetrag in § 7 Absatz 4 BAB erhöht sich von insgesamt bis zu 3,0 % auf 3,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr. Eine Änderung der Berechnungsmethodik ist durch die Anpassung der Kosten nicht gegeben.

Darüber hinaus wird eine redaktionelle Änderung in § 7 Absatz 5 b) BAB vorgenommen. Der Begriff „wesentliche Anlegerinformation“ wurde durch „Basisinformationsblatt (PRIIPS)“ ersetzt.

Schließlich wird § 11 in die BAB eingefügt, nach welchem künftig zum Zwecke der Liquiditätssicherung des o.g. Sondervermögens die Möglichkeit für eine Rücknahmebeschränkung besteht, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger in Summe für den betreffenden Bewertungstag mindestens 10% des Nettoinventarwertes (Schwellenwert) erreichen.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 31.10.2023 genehmigt und treten mit Wirkung zum 15.12.2023 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten BABen im Auszug abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: info@hansainvest.de.

Hamburg, den 10.11.2023

Die Geschäftsleitung

„[...]“

§ 2 Anlagegrenzen

[...]

5. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

[...]

§ 7 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

[...]

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. m)
Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Abs. 5 lit m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 3,25 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

[...]

§ 11 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).“